



AMTSBLATT

FÜR DIE LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 23.01.2025

Nr. 03

Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover

Seite

- ▶ Bekanntmachung 13
- ▶ 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung) 13
- ▶ 20. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung) 14

► **Bekanntmachung**

I. Hunde- und Zweitwohnungsteuer

Für alle diejenigen Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner, bei denen sich die Steuerberechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, werden die Steuern für das Kalenderjahr 2025 durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zuletzt für das Kalenderjahr 2024 geltenden Höhe festgesetzt. Die Steuern werden mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2025 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2025 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

II. Wirkung und Rechtsbehelf

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung beginnt, durch Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, angefochten werden.

Die Klage ist gegen die Landeshauptstadt Hannover, – Fachbereich Finanzen –, Johannssenstraße 10, 30159 Hannover, zu richten.

Hannover, den 23. Januar 2025

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Finanzen
Im Auftrag
Schünemann

► **4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in der Fassung vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) und §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S.121) und § 25 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111) – in den jeweils gültigen Fassungen – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover am 09.01.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 11.12.2023 wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**
„Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Laubsäcken (§ 3 Abs. 6 S. 5) und Zusatzabfallsäcken (§ 3 Abs. 11 und 14) ist die Erwerberin bzw. der Erwerber.“
- § 1 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:**
„Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme des Holservices für Elektroaltgeräte (§ 20 Abs. 5 Abfallsatzung) ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller.“
- § 1 Abs. 8 erhält folgende Fassung:**
„Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme des Holservices für Abfallbehälter (§ 11 Abs. 6 Abfallsatzung) ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstückes.“
- § 2 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:**
„Eine Änderung der Gebühr, die sich aus der Veränderung der Anzahl der Nutzungseinheiten, einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie aus der Bereitstellung oder Rücknahme von Abfallbehältern ergibt, wird zum

01. des auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam, der Antrag muss bis zum 15. eines Monats eingegangen sein.“

5. § 2 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Verwendung der zugelassenen Laubsäcke (§ 3 Abs. 6 S. 5) und der zugelassenen, zusätzlichen Abfallsäcke (§ 3 Abs. 11 und 14) entsteht die Gebühr mit dem Erwerb und ist sogleich fällig.“

6. § 3 Abs. 2 Sätze 2–3 erhalten folgende Fassung:

„Für die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Wohnheime und ähnliche Einrichtungen gilt ein Wohnraum, für Campingplätze ein Standplatz, für Kleingärten eine Parzelle und für Bootsstege ein Liegeplatz als sonstige Nutzungseinheit. Für die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Wochenendhäuser und ähnlich genutzte Grundstücke, die der Erholung dienen, sowie für Vereinsheime und ähnliche Einrichtungen wird eine sonstige Nutzungseinheit zugrunde gelegt.“

7. § 3 Abs. 6 Satz 6 wird ersatzlos gestrichen:

„In Gebieten, in denen Bioabfallbehälter bis zum 31.07.2024 nicht zur Verfügung gestellt wurden, beträgt die Gebühr je 30 l-Biosack 1,00 €.“

8. § 3 Abs. 15 erhält folgende Fassung:

„Für den Wiedereinzug eines Abfallbehälters wird eine Gebühr für den Abtransport und Reinigung je Behälter erhoben. Sie beträgt:

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-,	
120 l- oder 240 l-Behälter	31,10 €
für einen 660 l- oder 1,1 m ³ -Behälter	84,97 €
für einen 2,5 m ³ - oder 4,5 m ³ -Behälter	189,16 €.“

9. § 3 Abs. 16 wird neu eingefügt:

„Auf Antrag kann ab dem 01.08.2025 bei einem Altpapierbehälter die Leerung wöchentlich erfolgen. Die monatliche Gebühr beträgt:

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-,	
120 l- oder 240 l-Behälter	10,50 €
für einen 660 l-, 1,1 m ³ -, 2,5 m ³ -	
oder 4,5 m ³ -Behälter	29,45 €.

Bei mehrmaliger Leerung je Woche ist die Gebühr entsprechend zu vervielfachen.“

10. § 7 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen:

„Die Gebühr für die im Holservice überlassenen kompostierbaren Abfälle beträgt je Abfuhr 30,00 €. Die maximale Überlassungsmenge je Abfuhr beträgt 3 m³.“

11. § 12 erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung tritt zum 01.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 11.12.2023 außer Kraft.“

Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Hannover, den 09.01.2025

Jens Palandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Schwarz
Verbandsgeschäftsführer

— — —

► 20. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), mit §§ 6 und 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in ihrer Sitzung am 09.01.2025 die folgende Satzung über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111), zuletzt geändert am 11.12.2023 (Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 34/2023, S. 404 und Amtsblatt für die Landeshauptstadt Hannover Nr. 27/2023, S. 124, jeweils 21.12.2023) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 in der Fassung vom 11.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag kann der Standplatz auch auf einem angrenzenden oder direkt gegenüberliegenden Nachbargrundstück zugelassen werden, sofern das Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers dieses Grundstücks nachgewiesen ist.“

2. **§ 11 Absatz 1 Sätze 6–7 erhalten folgende Fassung:**
„Sofern ein Standplatz vorhanden ist, der den in den Absätzen 2 bis 5 geregelten Anforderungen genügt, holt der Zweckverband Restabfall- und Bioabfallbehälter vom Standplatz ab und bringt sie nach der Leerung dorthin zurück. Für Wertstoffbehälter gelten die Vorschriften der §§ 15–24.“
3. **§ 11 Absatz 2 Sätze 3–6 werden neu eingefügt:**
„Die Behältergriffe müssen direkt zugänglich sein und die Behälter dürfen nicht in Haltevorrichtungen eingehängt sein. Die Türbreite und der vorhandene Platz müssen ein unfallfreies Rangieren zulassen. Der Zweckverband nimmt keine Schlüssel bei verschlossenen Standplätzen entgegen, Einzelheiten sind in diesen Fällen mit dem Zweckverband abzustimmen.“
4. **§ 15 Absatz 3 Satz 2 wird neu eingefügt:**
„Altpapier wird ab dem 01.08.2025 in der Regel 14-täglich abgefahren, auf Antrag kann ein höherer Abfuhrhythmus gegen zusätzliche Gebühr vereinbart werden, die Entscheidung liegt beim Zweckverband.“
5. **§ 15 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:**
„Zur Einsammlung ist das Altpapier am Tage der Abholung um 6.00 Uhr in den dafür vorgesehenen Umleerbehältern in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand, am nächstmöglichen Halteplatz des Sammelfahrzeuges oder an den festgelegten Sammelplätzen bereit zu stellen.“
6. **§ 17 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:**
„Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Kartonverbunden sind am Abfuhrtag bis um 6.00 Uhr in den dafür vorgesehenen Wertstoff-Umleerbehältern bereit zu stellen.“
7. **§ 17 Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:**
„Andere Abfälle dürfen in die Wertstoff-Umleerbehälter nicht eingefüllt werden.“
8. **§ 17 Absatz 2 Satz 7 wird ersatzlos gestrichen:**
„Wertstoffsäcke, die wegen Fehlbefüllung oder wegen verspäteter Bereitstellung nicht eingesammelt wurden, sind von der Abfallbesitzerin bzw. vom Abfallbesitzer spätestens zum Ende des Abholtages vom öffentlichen Bereitstellungsplatz zurückzuholen.“
9. **§ 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**
„Bioabfälle sind kompostierbare pflanzliche Abfälle, die sich in den nach dieser Satzung zugelassenen Biotonnen sammeln lassen. Andere Abfälle dürfen den Biotonnen nicht zugeführt werden.“
10. **§ 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**
„Grünabfälle sind kompostierbare pflanzliche Abfälle, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in Biotonnen sammeln lassen (z. B. Baum- und Strauchschnitt).“
11. **§ 22 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:**
„Die zu überlassenden Bioabfälle sind in den vom Zweckverband zur Verfügung gestellten braunen 80 l-, 120 l- oder 240 l-Biotonnen bzw. dem 660 l-Behälter zu sammeln und zu überlassen.“
12. **§ 22 Absatz 4 Sätze 7–9 werden ersatzlos gestrichen:**
„Im übrigen Entsorgungsgebiet sind Bioabfälle bis zum 31.07.2024 in den dafür bestimmten 30 l Biosäcken mit dem Aufdruck „Region Hannover“ zu sammeln und zu überlassen. Die Biosäcke werden wöchentlich entsorgt. Ab dem 01.08.2024 gelten die Sätze 3 bis 6 für das gesamte Entsorgungsgebiet.“
13. **§ 22 Absatz 5 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen:**
„Auf Anforderung holt der Zweckverband nach vorheriger Vereinbarung Grünabfälle bis zu einer Gesamtmenge bis 3 m³ gegen Gebühr ab.“
14. **§ 22 Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen:**
„Der zur Abholung am Straßenrand bereit gestellte Baum-, Strauch- und Heckenschnitt ist gebündelt (Länge bis 1,50 m, Stammdicke bis 15 cm) zu überlassen.“
15. **§ 22 Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:**
„Dieser darf nur bis zu 15 Kilo befüllt und ausschließlich in der Laubsaison vom 15.10. bis 15.12. zusätzlich zur Biotonne bereitgestellt werden.“
16. **§ 29 erhält folgende Fassung:**
„(1) Diese Satzung tritt zum 01.02.2025 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Region Hannover in der Fassung vom 11.12.2023 außer Kraft.“

Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am 01.02.2025
in Kraft.

Hannover, den 09.01.2025

Jens Palandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Schwarz
Verbandsgeschäftsführer

**Erstellt im Auftrage der Landeshauptstadt
Hannover durch:**
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover, Telefon: (0511) 616-46 451
E-Mail: amtsblatt-lhh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
serviceportal.hannover-stadt.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code